



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2014
(OR. en)**

10592/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0162 (NLE)**

**ECO 66
ENT 136
MI 481
UNECE 7**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 13, 13H, 14, 29, 44, 49, 51, 54, 75, 83, 90, 101, 106, 121, 127 sowie hinsichtlich des Entwurfs für die UN-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung emissionsmindernder Einrichtungen zur Nachrüstung schwerer Nutzfahrzeuge und der UN-Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) zu vertreten ist

BESCHLUSS DES RATES

vom

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union
in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission
der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Vorschläge zur
Änderung der UN-Regelungen
Nr. 13, 13H, 14, 29, 44, 49, 51, 54, 75, 83, 90, 101, 106, 121 und 127
sowie hinsichtlich des Entwurfs für die UN-Regelung über einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung emissionsmindernder Einrichtungen
zur Nachrüstung schwerer Nutzfahrzeuge
und der UN-Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 97/836/EG des Rates¹ trat die Gemeinschaft dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (im Folgenden "Geändertes Übereinkommen von 1958") bei.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2000/125/EG des Rates² trat die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (im Folgenden "Parallelübereinkommen") bei.

¹ Beschluss des Rates 97/836/EG vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("Geändertes Übereinkommen von 1958") (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

² Beschluss des Rates 2000/125/EG vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (Parallelübereinkommen) (ABl. L 35 vom 10. Februar 2000, S. 12).

- (3) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein EU-Genehmigungsverfahren ersetzt und damit ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten geschaffen. Mit dieser Richtlinie wurden UN-Regelungen in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu EU-Rechtsvorschriften. Seit Erlass der Richtlinie 2007/46/EG werden EU-Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Typgenehmigungsverfahrens zunehmend durch UN-Regelungen ersetzt.
- (4) Einige Anforderungen der UN-Regelungen Nr. 13, 13H, 14, 29, 44, 49, 51, 54, 75, 83, 90, 101, 106, 121 und 127 sowie der UN-Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung emissionsmindernder Einrichtungen zur Nachrüstung schwerer Nutzfahrzeuge und der UN-Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) müssen entsprechend den bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht des technischen Fortschritts angepasst werden.
- (5) Es ist daher erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens im Namen der Union zu den Änderungen der genannten UN-Rechtsakte zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

Einzigler Artikel

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivsausschuss des Parallelübereinkommens vom 24. bis 27. Juni 2014 zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten UN-Rechtsakte zu stimmen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Entwurf der Ergänzung 12 der Änderungsserie 11 zu Regelung Nr. 13 (schwere Nutzfahrzeuge – Bremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2014/45
Entwurf der Ergänzung 16 zu Regelung Nr. 13-H (Bremsen für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1)	ECE/TRANS/WP.29/2014/46
Entwurf der Ergänzung 6 der Änderungsserie 07 zu Regelung Nr. 14 (Sicherheitsgurtverankerungen)	ECE/TRANS/WP.29/2014/34
Entwurf der Ergänzung 2 der Änderungsserie 03 zu Regelung Nr. 29 (Fahrerhäuser von Nutzfahrzeugen)	ECE/TRANS/WP.29/2014/35
Entwurf der Ergänzung 8 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 44 (Kinder-Rückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2014/36
Entwurf der Ergänzung 7 der Änderungsserie 05 und der Ergänzung 3 der Änderungsserie 06 zu Regelung Nr. 49 (Emissionen von Selbstzündungsmotoren und von mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren)	ECE/TRANS/WP.29/2014/39
Entwurf der Ergänzung 10 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 51 (Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klassen M und N)	ECE/TRANS/WP.29/2014/44
Entwurf für Änderungen der Regelung Nr. 51 (Geräusch von Fahrzeugen der Klassen M und N)	ECE/TRANS/WP.29/2011/64
Entwurf der Ergänzung 19 zu Regelung Nr. 54 (Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger)	ECE/TRANS/WP.29/2014/47
Entwurf der Berichtigung 2 der Revision 3 zu Regelung Nr. 54 (Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger)	ECE/TRANS/WP.29/2014/51

Entwurf der Ergänzung 14 zu Regelung Nr. 75 (Luftreifen für Krafträder und Kleinkrafträder)	ECE/TRANS/WP.29/2014/48
Entwurf der Ergänzung 4 der Änderungsreihe 06 zu Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1)	ECE/TRANS/WP.29/2014/40
Entwurf der Änderungsserie 07 zu Regelung Nr. 83 (Emissionen von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1)	ECE/TRANS/WP.29/2014/41 WP.29-163-05
Entwurf der Ergänzung 2 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 90 (Ersatz-Bremsbeläge)	ECE/TRANS/WP.29/2014/49
Entwurf der Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 101 (CO ₂ -Emissionen/Kraftstoffverbrauch)	ECE/TRANS/WP.29/2014/42
Entwurf der Ergänzung 11 zu Regelung Nr. 106 (Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2014/50
Entwurf der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 121 (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger)	ECE/TRANS/WP.29/2012/30 ECE/TRANS/WP.29/2012/30/Corr.1
Entwurf der Ergänzung 1 zu Regelung Nr. 127 (Schutz von Fußgängern)	ECE/TRANS/WP.29/2014/37
Entwurf der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 127 (Schutz von Fußgängern)	ECE/TRANS/WP.29/2014/38
Entwurf der Änderungsserie 01 zum Entwurf der Regelung über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung emissionsmindernder Einrichtungen zur Nachrüstung schwerer Nutzfahrzeuge	ECE/TRANS/WP.29/2014/43
Entwurf der Änderung der Gesamtresolution zur Fahrzeugtechnik (R.E.3)	ECE/TRANS/WP.29/2014/52